



Ladenschlussverordnung

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 beschliesst die Gemeindeversammlung:

- Zweck** § 1 ¹ Dieses Reglement regelt die allgemeinen Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten in der Gemeinde Wolfwil.
- Reguläre Öffnungszeiten** § 2 ¹ Die Läden dürfen werktags frühestens um 05.00 Uhr geöffnet werden.
- ² Die Läden müssen spätestens geschlossen werden:
- Montag - Donnerstag 18.30 Uhr
 - Freitag 21.00 Uhr
 - Samstag 17.00 Uhr
 - 24. und 31. Dezember 17.00 Uhr
 - 1. Mai 12.00 Uhr
- ³ Am Freitag darf jeweils offiziell bis 21.00 Uhr ein Abendverkauf durchgeführt werden.
- ⁴ Fällt auf den nachfolgenden Samstag ein Feier- bzw. öffentlicher Ruhetag, müssen die Läden freitags spätestens um 18.30 Uhr geschlossen werden.
- Zusätzliche Öffnungszeiten** § 3 ¹ Es werden folgende zusätzliche Öffnungszeiten bewilligt:
- an Sonn- und Feiertagen
 - Lebensmittelgeschäfte 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
 - Blumenläden
 - Bäckereien 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
 - Konditoreien
 - werktags
 - Autowaschanlagen - 21.00 Uhr
- Feiertage und öffentliche Ruhetage** § 4 Als Feiertage und somit als öffentliche Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:
- Neujahr
 - Karfreitag
 - 1. Mai
 - Auffahrt
 - Fronleichnam
 - 1. August
 - Mariä Himmelfahrt (15. August)
 - Allerheiligen (1. November)
 - Weihnachten
- Inkrafttreten** § 5 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wolfwil in Kraft und ersetzt dasjenige vom 8. Februar 1964.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 19. November 2002

- die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident:
Christian Kühni

Die Gemeindegeschreiberin:
Petra Kölliker

- den Vorsteher des Departement des Innern
R. Ritschard, Landammann
am 3. Februar 2003